



Amtsgericht Oberhausen

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2025¹

Die Geschäfte sind durch Präsidiumsbeschluss vom 18.12.2024 verteilt worden.

Die Geschäftsverteilung wurde durch Beschlüsse des Präsidiums vom 21.01.2025, 14.03.2025 und 15.04.2025 geändert.

Stand der konsolidierten Fassung: 22.04.2025

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen zum Teil nur die männliche Form verwendet.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A. Allgemeines.....	4
I. Behördenleitung.....	4
II. Präsidium.....	4
III. Richterrat.....	4
IV. Geschäftsleitung.....	5
B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung.....	5
I. Örtliche Zuständigkeit.....	5
II. Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen.....	5
III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.....	8
IV. Familiensachen.....	10
VI. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.....	13
1. Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben.....	13
2. Zuständigkeit nach Turnusverfahren.....	13
VII. Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen.....	14
VIII. Güterichter.....	15
IX. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche.....	15
C. Richterlicher Bereitschaftsdienst.....	16
I. Werktäglicher Bereitschaftsdienst in Familien- und Strafsachen (montags bis freitags jeweils von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr).....	16
II. Konzentrierter Bereitschaftsdienst.....	17
D. Zivilsachen.....	18
I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG).....	18
II. Wohnungseigentumssachen.....	20
III. Zwangsvollstreckungssachen.....	21
1. Allgemeine Vollstreckungssachen, soweit nicht anderweitig verteilt.....	21
2. Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung.....	21
3. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Vermögensauskünfte.....	21
4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen.....	22
E. Familiensachen (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 2 GVG).....	23
I. Allgemeine Familiensachen.....	23
II. Folgeentscheidungen in unverteilten Abteilungen.....	25
F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG).....	26
I. Betreuungs- und Unterbringungssachen.....	26



II.	Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Zwangsbehandlungen	27
III.	Nachlass- und Teilungssachen	28
IV.	Grundbuchsachen	28
V.	Beratungshilfesachen	29
G.	Strafsachen	30
I.	Schöffengerichtssachen (Erwachsene)	30
II.	Strafrichtersachen	31
III.	Bußgeldsachen (OWi)	33
IV.	Rechtshilfe in Strafsachen	34
V.	Besonders beschleunigte Verfahren	34
VI.	Ermittlungs- und Haftsachen	35
VII.	Jugendschöffengerichtssachen	37
VIII.	Jugendrichtersachen	37
H.	Sonstiges	39
I.	Zuständigkeitsfragen	39
II.	Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte	39
III.	Vorsitz im Schöffenwahlausschuss	39
1.	Erwachsenenstrafsachen	39
2.	Jugendstrafsachen	39
IV.	Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW	40
V.	Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO	40
VI.	Aufgaben des Güterichters	40



A. Allgemeines

I. Behördenleitung

Direktor:	Direktor des Amtsgerichts Happe
Ständiger Vertreter:	Richter am Amtsgericht Hubert
Weitere aufsichtsführende Richter:	Richter am Amtsgericht Engel
	Richterin am Amtsgericht Dr. Stuckmann

II. Präsidium

Direktor des Amtsgerichts Happe
Richterin am Amtsgericht Bertante
Richterin am Amtsgericht Virreira Winter
Richter am Amtsgericht Hubert
Richter am Amtsgericht Bruckmann
Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditzfurth
Richter am Amtsgericht Voosen

III. Richterrat

Richter am Amtsgericht Voosen (Vorsitzender)
Richter am Amtsgericht Bruckmann
Richterin am Amtsgericht Bertante
Richterin am Amtsgericht Hellmann
Richter am Amtsgericht Engel



IV. Geschäftsleitung

Geschäftsleiterin:	Justizamtsrätin Graf
Ständige Vertreterin:	Justizamtfrau Kleeberg

B. Grundsätze für die Geschäftsverteilung

I. Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Oberhausen ist örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Oberhausen.

II. Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen

Soweit nicht für bestimmte Abteilungen besondere Regelungen getroffen sind, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen, Beteiligten usw. Bei einer Mehrheit von Personen ist der Familienname derjenigen Person maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet als erster erscheint. Eine Klage- oder Antragserweiterung bleibt für die Zuständigkeit außer Betracht.

In Wohnungseigentumssachen ist die Ortsangabe der belegenen Sache maßgebend.

Künstlernamen, frühere Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie "van, van der, auf der, von der, bei der, El, Al, ter, D` " - gleich, ob groß oder klein geschrieben - bleiben außer Betracht.

Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend.

Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

2. Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Antragstellers maßgebend.
3. Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt folgende Regelung:



- a) Führen sie keine besondere Namensbezeichnung, so ist entscheidend der Ort, an dem sich der Sitz befindet, z.B.: Stadtparkasse Oberhausen, Stadt Oberhausen, Evangelische Kirchengemeinde Oberhausen und dergleichen.
 - b) Führen sie jedoch eine besondere Namensbezeichnung, so ist diese Bezeichnung maßgebend, z.B.: Bundesrepublik Deutschland, Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen, Provinzial Feuerversicherungsanstalt Rheinprovinz usw..
 - c) Eigenschaftsworte wie "deutscher" oder "rheinisch" und ähnliche bleiben unberücksichtigt.
4. Bei Firmen, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen ist maßgebend:
- a) ein Personennamenname, der als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma vorkommt, z.B.: Mannesmannwerke. Nach Fusionen, insbesondere bei Zusammenschluss von Firmen, entscheidet der erste Firmenname, z.B.: Babcock-Esser;
 - b) evtl. das erste Hauptwort in der Bezeichnung der Firmen usw. (z.B. "Energieversorgung" Oberhausen AG). Ist jedoch in der Firmenbezeichnung außer einem den Geschäftszweig kennzeichnenden Hauptwort ein weiteres, der Unterscheidung dienendes Hauptwort vorhanden, so ist letzteres allein bestimmend, z.B.: Brauerei "Friede", "Nordstern" Versicherungs-Aktiengesellschaften, jedoch bleiben hierbei hinzugefügte Eigenschaftsworte (z.B.: Rheinische, Oberhausener, Deutsche, erste, allgemeine, usw. außer Betracht, auch wenn sie großgeschrieben werden;
 - c) evtl. der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;
 - d) sind dagegen die Firma eines Einzelkaufmanns und der Inhaber in der Klage usw. genannt, so ist nur der Name des Inhabers maßgebend;
 - e) besteht der Name der Firma, Handelsgesellschaft, des Vereins oder anderer juristischer Personen nur aus einer Abkürzung (z.B. LIT-GmbH, ZAQ e.V.), ist der erste Buchstabe der Abkürzung maßgebend. Evtl. Zusätze bleiben außer Betracht. Eine Auflösung der Abkürzung findet nicht statt;
 - f) in den Fällen b) und c) bleiben weiter folgende Worte außer Betracht:
Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft i.G. oder i. Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.
5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.



6. Wird eine Sache wieder aufgenommen, die nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragen war, so wird sie nach der Wiederaufnahme der Abteilung zugeordnet, die dann dem Buchstabenbereich nach zuständig ist.
7. Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen oder Anträge nach den §§ 323, 767 und 768 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen oder -anträge gehören vor die Abteilung, bei der der Vorprozess anhängig war. War ein Vorprozess bei dem Amtsgericht Oberhausen nicht anhängig oder ist die frühere Abteilung inzwischen aufgelöst, so gilt die allgemeine Regelung.
8. Klagen oder Anträge nach § 579 ZPO sind von dem/der geschäftsplanmäßigen Vertreter/in zu bearbeiten, wenn der/die Abteilungsrichter/in die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
9. Übergangsbestimmungen:
Änderungen der Zuständigkeit in einzelnen Buchstabenbereichen gelten nur für Neueingänge, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist.
10. Zuständigkeitsstreit:
Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Abteilungen des Amtsgerichts sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie dürfen nicht zu einer Verzögerung in der sachlichen Bearbeitung führen.
Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet - vorbehaltlich einer Beschlussfassung durch das Präsidium - der Direktor des Amtsgerichts in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums. Im Übrigen gilt die Regelung des Abschnittes E. I des Geschäftsverteilungsplans.
Lehnt der Richter der Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Übernahme ab, so legt er die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Direktor des Amtsgerichts vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückabgabe der Sache an die zuerst angegangene (abgebende) Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsrichter zulässig.
11. Vertretung:
 - a) Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zur Vertretung bestimmt ist.
 - b) Steht hiernach kein geschäftsplanmäßig bestimmter Vertreter mehr zur Verfügung, sind unter den jeweils in Zivil-, Familien- und Strafsachen tätigen Richtern auch die übrigen Richter zur Vertretung berufen. Dies in der Reihenfolge der Ziffer der ihnen zugewiesenen Abteilung, beginnend mit der



im Verhältnis zu der zu vertretenden Abteilung nächsthöheren Abteilungsziffer und nach Erreichen der jeweils höchsten Abteilungsziffer mit der jeweils niedrigsten Abteilungsziffer.

- c) Ein Richter ist grundsätzlich während einer bereits gemäß lit. a) laufenden Vertretung an einer weiteren Vertretung gemäß lit. b) gehindert. Die Vertretung übernimmt der nächste nachfolgende Richter entsprechend der Regelung lit. b). Bei mehreren gleichzeitigen Vertretungsfällen geht die Vertretung gemäß lit. a) der Vertretung gemäß lit b) vor. Mehrfachvertretungen aufgrund der Regelung lit. b) finden ausnahmsweise dann statt, wenn jeder dienstfähige Richter in den unter lit. b) genannten Vertretungsgruppen während der vertretungsbedürftigen Zeit bereits eine Vertretung wahrnimmt.
- d) Steht nach den vorstehenden Regelungen kein Vertreter zur Verfügung, so werden abteilungsübergreifend alle Richter in der absteigenden Reihenfolge ihres Dienstalters beginnend mit dem dienstältesten verfügbaren Richter zuständig. Von dieser Regelung ausgenommen ist Richterin am Amtsgericht Hellmann bis zum 01.04.2025 und Richterin am Amtsgericht Jostarndt.
- e) Bei Dienstunfähigkeit ist unverzüglich die Verwaltungsgeschäftsstelle zu benachrichtigen. In anderen Verhinderungsfällen soll der Richter selbst einen geschäftsplanmäßigen Vertreter um die Aufnahme der Geschäfte ersuchen. Kann die Vertretung auf diese Weise nicht geregelt werden, ist ebenfalls unverzüglich das Vorzimmer zu benachrichtigen.

III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Neueingänge werden je gesondert nach dem Turnussystem verteilt, für das folgende Regelungen gelten:

1. Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der Wachtmeisterei erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt jeweils neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
2. In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-Sachen sowie H- und AR-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend der für die jeweiligen Abteilungsrichter/innen festgelegten Turnuszahl verteilt. AR-Sachen sind im



richterlichen Turnus nur zu erfassen, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Die Eingangsgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
4. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Arrestgesuch oder ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der Zivilsachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

5. Prozesskostenhilfeanträge, die vor Erhebung einer Klage eingereicht werden, gelten als Neueingänge und nehmen am Turnus teil. Die nach einer Prozesskostenhilfeentscheidung erhobenen Klagen fallen in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, die über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat; sie werden nicht auf den Turnus angerechnet, es sei denn, dass die Abteilung, welche die Prozesskostenhilfeentscheidung getroffen hat, zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags nicht mehr besteht. In diesem Fall wird die Klage als Neueingang behandelt und zugeteilt.
6. Für weggelegte (nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragene) und sonstige abgeschlossene Verfahren, Verfahren nach § 732 ZPO sowie Klagen aus §§ 323, 767 und 768 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig, wobei für Nichtigkeitsklagen aus § 579 ZPO die Regelung gemäß Abschnitt II. 8 gilt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.



7. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Oberhausen nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
8. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen, Anwaltsvergleichen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.
9. Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.
10. In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
11. Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.
12. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; Abgaben finden mit Ausnahme der unter Nummer 9 genannten Fälle nicht statt. Ausnahmsweise ist bei einer Sonderzuständigkeit die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach den §§ 128, 495a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig.

IV. Familiensachen

Neueingänge werden je gesondert nach dem Turnussystem verteilt, für das folgende Regelungen gelten:

1. Alle Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge zu behandeln sind, werden in der Wachtmeisterei erfasst und vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt jeweils neu für die ab dem 01.01. eines jeden



Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

2. In der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (F-Sachen, FH-Sachen sowie AR-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen für Familiensachen entsprechend der für die jeweiligen Abteilungsrichter/innen festgelegten Turnuszahl verteilt. AR-Sachen sind im richterlichen Turnus nur zu erfassen, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat. Sie zählen bei späterer Erfassung als F-Sache im Turnus als Vorstücke.

Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

3. Die Eingangsgeschäftsstelle sowie die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
4. Um sicherzustellen, dass Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, derselben Abteilung zugewiesen werden, ist bei jedem Neueingang in einer Familiensache das Namensverzeichnis dahingehend zu überprüfen, ob der Personenkreis (ein oder mehrere Beteiligte) eines früheren Verfahrens betroffen ist. Derselbe Personenkreis liegt in der Regel vor, wenn die neue Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, Kinder, sonstige zum Umgang berechnigte Personen oder Lebenspartner betrifft.

Im Falle der Feststellung von Personenkreisidentität wird der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die bereits eine den einschlägigen Personenkreis betreffende Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Die Regelung des § 23b Abs. 2 Satz 2-4 GVG bleibt unberührt.

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die von verschiedenen Abteilungen betrieben worden sind oder existiert eine ermittelte Abteilung nicht mehr, erfolgt die Zuweisung des Neueingangs an diejenige Abteilung, die die meisten Verfahren bearbeitet hat, bei gleicher Anzahl an diejenige, die das jüngste Verfahren bearbeitet hat.

Existiert eine der ermittelten Abteilungen nicht mehr, wird der Neueingang der noch existierenden Abteilung zugewiesen. Existieren beide Abteilungen nicht mehr, wird der Neueingang dem aktuellen Turnus zugewiesen.



Im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte werden ab dem 16.01.2023 eingehende Familiensachen neuen elektronisch geführten Abteilungen zugewiesen. Diese neuen Abteilungen erhalten die bisherige Abteilungsziffer mit einer Ziffer 4 vorangestellt. Vorstücke, die nach den vorstehenden Regelungen einer Papierabteilung zuzuweisen gewesen wären, werden ab dem 16.01.2023 der zugehörigen elektronischen Abteilung zugewiesen.

5. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, Arrestgesuche oder Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, sind ohne Rücksicht auf die in der Wachtmeisterei erfolgte Nummerierung unmittelbar unter Beachtung von Nummer 4. zuzuteilen.
6. Abschnitt III Ziff. 5 bis 11 gelten entsprechend.
7. Die vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn
 - a) die Zuteilung nach Nummer 4 fehlerhaft erfolgt ist (Zuteilung in der unzutreffenden Annahme von Personenkreisidentität, Zuteilung an eine Abteilung, die zwar ein früheres, nicht aber das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat, Zuteilung trotz Fristablaufs) und
 - b) in dem fehlerhaft zugeteilten Verfahren weder mündlich verhandelt noch vorab ein Beweisbeschluss erlassen worden ist.



VI. Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

1. Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben

- a) Maßgebend ist der Familienname des in der Anklageschrift (Anzeige, Antragschrift, Bußgeldbescheid) genannten Angeklagten, Beschuldigten bzw. Betroffenen.
- b) Sind mehrere Angeklagte (Beschuldigte) vorhanden oder legen mehrere Betroffene Einspruch ein, so ist der Familienname des Ältesten - in Jugendsachen des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden - entscheidend.
- c) Im Verfahren gegen "Unbekannt" richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Fehlt auch ein solcher, gilt der Buchstabe "U".
- d) Die Abgabe eines Verfahrens ist bis zum Erlass des Strafbefehls oder der Eröffnung des Hauptverfahrens - in OWi-Sachen bis zur Bestimmung des Termins - zulässig.
- e) Zuständig für die Weiterbearbeitung der an eine andere Abteilung des Amtsgerichts vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sache ist der Vertreter, es sei denn, die ursprüngliche Abteilung ist aufgelöst. Dann gilt die allgemeine Regelung.

2. Zuständigkeit nach Turnusverfahren

Soweit die Zuständigkeit im Turnusverfahren verteilt ist gelten hierfür folgende Bestimmungen:

- a) Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei bzw. bei elektronischen übermittelten Verfahren der elektronische Eingang der Angelegenheit im elektronischen Gerichtspostfach maßgeblich. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen.

In der Wachtmeisterei werden alle neu eingehenden Sachen erfasst und vor Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilung mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt für die ab dem 1. Januar eines jeden Jahres eingehenden Sachen neu.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Neueingänge, die nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen gelangen, werden unverzüglich der Wachtmeisterei übergeben.



Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert aus den dort eingegangenen Sachen zunächst die irrtümlich mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Sachen aus und erfasst sie in einer hierfür gesondert vorgehaltenen Liste.

- b) Die Eingangsgeschäftsstelle verteilt die eingegangenen Sachen auf folgende Turnuskreise in der Reihenfolge der vergebenden Kennzahlen:
- (1) Erwachsenen-Schöffensachen einschließlich an das Amtsgericht Oberhausen abgegebene Bewährungssachen bei einer Zuständigkeit des Schöffengerichts in den Abteilungen 20 und 28
 - (2) Strafrichtersachen (Ds- und Bs-Sachen) in den Abteilungen 21, 23, 24, 26 und 29
 - (3) Strafbefehlsverfahren (Cs-Sachen) in den Abteilungen 21, 23, 24, 26 und 29
 - (4) Gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht Oberhausen abgegebenen Bewährungssachen in den Abteilungen 21, 23, 24, 26 und 29
 - (5) Bußgeldsachen (OWi) in den Abteilungen 219 und 224
- c) Der jeweilige Turnus beginnt mit der Abteilung, welche die niedrigste Abteilungsnummer trägt, und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer. In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.
- d) Soweit ein Verfahren nach den Bestimmungen der StPO durch Verfahrensverbindung übernommen wird, erfolgt eine Anrechnung der Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung nicht.
- e) Bei Abtrennung des gegen mehrere erwachsene Beschuldigte gerichteten Verfahrens hinsichtlich eines oder mehrerer Beschuldigter oder bei Abtrennung einzelner Verfahrensteile hinsichtlich eines Beschuldigten verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.
- f) Geht in einer Cs-Sache ein Einspruch ein, folgt eine (weitere) Anrechnung auf den Turnus nicht. Gleiches gilt für den Strafbefehl nicht erlassen, sondern Termin zur Hauptforderung bestimmt wird.

VII. Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach einzelnen Werktagen, so gelten die an Samstagen und Sonntagen eingegangenen Sachen als am darauffolgenden Montag sowie die an Feiertagen und dienstfreien Werktagen eingegangenen



Sachen als am darauf folgenden Werktag eingegangen, wenn und soweit sie wegen Unaufschiebbarkeit nicht schon durch den jeweiligen Bereitschaftsdienststrichter erledigt worden sind.

VIII. Güterichter

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO zugewiesenen Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche übertragen. Ein Güterichterverfahren kann durch einen Güterichter an einen anderen abgegeben werden. Eine Abgabe hat zu erfolgen, wenn der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt. Abgaben werden im nächsten Turnus berücksichtigt.

Gemäß § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren werden mit dem Zeitpunkt der Terminierung einer – ersten – Güteverhandlung mit der Turnuszahl 1 auf den nächsten Turnusdurchgang im Bereich C angerechnet, an dem der Güterichter teilnimmt. Gemäß § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO verwiesene Verfahren werden zu diesem Zeitpunkt mit der Turnuszahl 2 auf den nächsten Turnusdurchgang im Bereich F angerechnet, an dem die Güterichterin teilnimmt.

IX. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Es entscheiden:

1. über Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG oder § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG

Richter am Amtsgericht Hubert

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Virreira Winter
2. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

2. über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO

Richter am Amtsgericht Voosen

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Engel
2. Richter am Amtsgericht Conrad



Für den mit Erfolg abgelehnten Richter gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Der über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter ist jedoch von der Vertretung des abgelehnten Richters ausgeschlossen mit der Folge, dass der Zweitvertreter zuständig ist.

C. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Um die Erreichbarkeit eines jeweils zuständigen Richters zur Tageszeit zwecks Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z. B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) zu gewährleisten, sind an allen Tagen unter Beachtung des nach den örtlichen Gegebenheiten bestehenden Bedürfnisses folgende Bereitschaftsdienste eingerichtet:

I. Werktäglicher Bereitschaftsdienst in Familien- und Strafsachen

(montags bis freitags jeweils von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr)

1. Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt wahrgenommen:

a) Familiensachen:

Wochentag	Dezernentin	Vertretung
Montag	Richterin am Amtsgericht Bertante	Durch die ordentlichen Vertreter
Dienstag	Richterin am Amtsgericht Virreira Winter	Durch die ordentlichen Vertreter
Mittwoch	Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz	Durch die ordentlichen Vertreter
Donnerstag	Richterin Bröcken	Durch die ordentlichen Vertreter



Freitag	Richterin am Amtsgericht Lim	Durch die ordentlichen Vertreter
---------	------------------------------	-------------------------------------

b) Strafsachen:

Nach der Zuständigkeit in Haftsachen nach Abschnitt G. VI

2. Der Bereitschaftsdienst umfasst nicht nur unaufschiebbare Amtshandlungen, sondern auch sonstige eilbedürftige Dienstgeschäfte.

Alle vor 13:00 Uhr angekündigten Dienstgeschäfte sind noch von den jeweils zuständigen ordentlichen Dezernenten zu erledigen.

II. Konzentrierter Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Oberhausen, Dinslaken und Wesel ist seit dem 01.10.2021 aufgrund der aktuellen Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22 c GVG) bei dem Amtsgericht Oberhausen konzentriert.

Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes entscheidet das Präsidium des Landgerichts Duisburg im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte. Der aktuelle Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Dieser konzentrierte Bereitschaftsdienst versieht den zusätzlichen werktäglichen Bereitschaftsdienst montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr sowie an Samstagen, dienstfreien Werktagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr.



D. Zivilsachen

I. Allgemeine bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 23 GVG)

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten - mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen nach Abschnitt II - ,
2. die aus Nummer 1 herrührenden Rechtshilfesachen - einschließlich Vernehmungersuchen des Versorgungsamts gemäß § 22 SGB X - sowie die selbständigen Beweisverfahren

Richterin Dr. Treppschuh

Abteilung 30: Turnuszahl: 0

Vertreter:

1. Richterin Vierk
2. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditzfurth

Richterin Vierk

Abteilung 330: Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richterin Dr. Treppschuh
2. Richter Al Azki

Richterin Dr. Treppschuh

Abteilung 31: Turnuszahl: 0

Abteilung 331: Turnuszahl: 9

Vertreter:

1. Richterin Vierk
2. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditzfurth



Richter Al Azki

Abteilung 32: Turnuszahl: 0

Abteilung 332: Turnuszahl: 9

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Bruckmann

Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth

Abteilung 33: Turnuszahl: 0

Abteilung 333: Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Bruckmann
2. Richterin Vierk

Abteilung 35: Turnuszahl: 0

Abteilung 335: Turnuszahl: 0

- EZ 1 und 2 Direktor des Amtsgerichts Happe
EZ 3 und 4 Richterin am Amtsgericht Schleif
EZ 5 und 6 Richter am Amtsgericht Bruckmann
EZ 7 und 8 Richter Al Azki
EZ 9: Richterin Dr. Treppschuh
EZ 0: Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth

Vertreter: Jeweils ordentliche Vertreter der Vorsitzenden.



Direktor des Amtsgerichts Happe

Abteilung 36: Turnuszahl: 0

Abteilung 336: Turnuszahl: 2

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richterin am Amtsgericht Schleif

Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio

Abteilung 37: Turnuszahl: 0

Abteilung 337: Turnuszahl: 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Hoepken
2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

Richter am Amtsgericht Bruckmann

Abteilung 39: Turnuszahl: 0

Abteilung 339: Turnuszahl: 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth
2. Richter am Amtsgericht Voosen

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abteilung 34 und 334: **Richterin am Amtsgericht Schleif**



Vertreter:

1. Richter Al Azki
2. Direktor des Amtsgerichts Happe

III. Zwangsvollstreckungssachen

1. Allgemeine Vollstreckungssachen, soweit nicht anderweitig verteilt

Abteilung 14 und 114: Richter am Amtsgericht Bruckmann

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditzfurth
2. Richterin am Amtsgericht Schleif

2. Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Abteilung 14 und 114: Richter am Amtsgericht Voosen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Bruckmann

3. Richterliche Geschäfte im Verfahren der Vermögensauskünfte

Abteilung 15 und 115: Richter am Amtsgericht Voosen

im Buchstabenbereich A - J

Vertreter:

1. Richterin Etcibasi
2. Richter am Amtsgericht Voosen

Abteilung 15 und 115: Richter am Amtsgericht Bruckmann

im Buchstabenbereich K - Z

Vertreter:



1. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth
2. Richterin am Amtsgericht Schleif

4. Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen

Abteilung 17: Richter am Amtsgericht Voosen

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Bruckmann



E. Familiensachen (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b Abs. 2 GVG)

I. Allgemeine Familiensachen

- Familiensachen gemäß §§ 111 ff. FamFG
- sonstige Sachen, soweit sie durch Bundesgesetz dem Familiengericht zugewiesen sind,
- Rechtshilfesachen aus den vorstehenden Bereichen

Abteilungen 40/440:

Endziffern	Dezernentin	Vertretung
0, 4 - 5	Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz	wie Abteilung 445
1 und 8	Richterin Bröcken	wie Abteilung 444
2 - 3	Richterin am Amtsgericht Virreira Winter	wie Abteilung 455
6	Richterin am Amtsgericht Bertante	wie Abteilung 443
7 und 9	Richterin am Amtsgericht Lim	wie Abteilung 457

Abteilung 40 Turnuszahl: 0

Abteilung 440 Turnuszahl: 0

Abteilungen 43/443: Richterin am Amtsgericht Bertante

Abteilung 43 Turnuszahl: 0

Abteilung 443 Turnuszahl: 5

Vertreter:

1. Richterin Bröcken
2. Richterin am Amtsgericht Lim

Abteilungen 44/444: Richterin Bröcken

Abteilung 44 Turnuszahl: 0

Abteilung 444 Turnuszahl: 6



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bertante
2. Richterin am Amtsgericht Virreira Winter

Abteilungen 45/445: Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz

Abteilung 45 Turnuszahl: 0

Abteilung 445 Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Virreira Winter
2. Richterin am Amtsgericht Bertante

Abteilungen 53/453: Richterin Bröcken

Abteilung 53 Turnuszahl: 0

Abteilung 453 Turnuszahl: 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bertante
2. Richterin am Amtsgericht Virreira Winter

Abteilungen 55/455: Richterin am Amtsgericht Virreira Winter

Abteilung 55 Turnuszahl: 0

Abteilung 455 Turnuszahl: 12

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Lim
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz

Abteilungen 57/457: Richterin am Amtsgericht Lim

Abteilung 57 Turnuszahl: 0

Abteilung 457 Turnuszahl: 12



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz
2. Richterin Bröcken

II. Folgeentscheidungen in unverteiltern Abteilungen

Folgeentscheidungen, welche kein neues Verfahren einleiten, die in nicht mehr verteilten oder nicht mehr existierenden Familienabteilungen anfallen, werden in Abweichung vom Turnus nach den jeweiligen Endziffern der Aktenzeichen wie folgt verteilt:

Endziffern	Dezernentin
0 - 1	Richterin am Amtsgericht Bertante
2 - 3	Richterin Bröcken
4 - 5	Richterin am Amtsgericht Dr: Lentz
6 - 7	Richterin am Amtsgericht Virreira Winter
8 - 9	Richterin am Amtsgericht Lim

Die Vertretung richtet sich insoweit nach den vorstehenden allgemeinen Regeln unter I.



F. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkheit (§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 GVG)

I. Betreuungs- und Unterbringungssachen

- Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG,
- Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG, soweit nicht anderweitig verteilt,
- Betreuungsrechtliche Zuweisungssachen gemäß § 340 FamFG,
- sonstige Sachen, soweit sie durch Bundesgesetz dem Betreuungsgericht zugewiesen sind,
- die aus den vorstehenden Regelungen herrührenden Rechtshilfesachen

Abteilungen 10, 11 und 12 (Bestand)

Abteilungen 110 und 111 (Bestand)

Abteilung 112 (Bestand und Neueingänge e-Akten)

Richterin am Amtsgericht Hoepken: A – F

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio: A – C
Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann: D – F
2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann: A – C
Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio: D – F

Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann: G - M

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Bonifacio
2. Richterin am Amtsgericht Hoepken



Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio: N - Z

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Hoepken
2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

II. Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen sowie Zwangsbehandlungen

Abweichend von Abschnitt F. I. sind von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr die unten genannten Richter für die Bearbeitung für folgende an diesem Tag bekanntwerdenden Verfahren bzw. Anträge zuständig, soweit diese unaufschiebbar sind:

- Unterbringungen, freiheitsentziehende Maßnahmen und Zwangsbehandlungen gemäß § 312 FamFG nach BGB und PsychKG NW
- Anträge auf Absonderung nach IfSG
- Anträge auf Genehmigung besonderer Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Unterbringungen gemäß § 126 a StPO

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags oder der Mitteilung der Maßnahme. Ebenso von der Zuständigkeit umfasst sind o.g. Anträge, die der konzentrierte Bereitschaftsdienst zuvor als Angelegenheit des ordentlichen Dezernenten eingeordnet hat.

Für Anträge oder bekannt gewordene Verfahren, die in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen sind, jedoch dem an diesem Tage zuständigen Richter nicht vorgelegt wurden und am Tage ihres Eingangs keine Erledigung gefunden haben, ist der für den Folgetag zuständige Richter zuständig.

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan unter Abschnitt F. I. allgemein zuständige Dezernent kann die Bearbeitung eines Geschäfts jederzeit übernehmen.

Wochentag	Dezernent	Vertreter
Montag	Richterin am Amtsgericht Hellmann	1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio 2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann
Dienstag	Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann	1. Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio 2. Richter am Landgericht Wild



Mittwoch	Richter am Landgericht Hubert	1. Direktor des Amtsgerichts Happe 2. Richter am Landgericht Wild
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Dr. Bonifacio	1. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann 2. Richter am Landgericht Wild
Freitag	Direktor des Amtsgerichts Happe	1. Richterin am Amtsgericht Hellmann 2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

III. Nachlass- und Teilungssachen

Abteilung 106: **Direktor des Amtsgerichts Happe**

im Buchstabenbereich A - J

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth
2. Richter am Amtsgericht Hubert

Abteilung 106: **Richterin am Amtsgericht Dr. von Ditfurth**

im Buchstabenbereich K - Z

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Happe
2. Richter am Amtsgericht Bruckmann

IV. Grundbuchsachen

Abteilung 2: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stuckmann
2. Richter am Amtsgericht Hubert



V. Beratungshilfesachen

Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in vorgenannten Sachen und in den korrespondierenden Vergütungsfestsetzungssachen:

Abteilungen 200, 300 und 400: Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Happe
2. Richterin am Amtsgericht Hoepken



G. Strafsachen

I. Schöffengerichtssachen (Erwachsene)

- Alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörende Strafsachen, soweit nicht nach § 25 GVG der Richter beim Amtsgericht als Strafrichter entscheidet,
- die Strafsachen, in denen gemäß § 29 Abs. 2 GVG die Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt oder ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet,
- Bewährungssachen gegen Erwachsene soweit das Schöffengericht zuständig ist.

Richter am Amtsgericht Conrad

Abteilung 20: Turnuszahl: 1 (Papierakten)

Abteilung 220: Turnuszahl: 1 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Voosen
3. Richter am Amtsgericht Hubert

Zweiter Richter gem. § 29 Abs. 2 GVG:

Richterin Dr. Rodiek

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Engel

Richterin am Amtsgericht Schleif

Abteilung 28: Turnuszahl: 1 (Papierakten)

Abteilung 228: Turnuszahl: 1 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richter am Amtsgericht Hubert
3. Richter am Amtsgericht Voosen

Zweiter Richter gem. § 29 Abs. 2 GVG:



Richter am Amtsgericht Engel

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Bossert

II. Strafrichtersachen

- Strafsachen (Cs, Ds),
- Privatklegesachen (Bs),
- Bewährungssachen gegen Erwachsene, soweit der Strafrichter zuständig ist,
- selbständige Anträge auf Vermögensabschöpfung nach § 76a StGB,
- die gemäß § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht Oberhausen abgegebenen Sachen,

Richter am Amtsgericht Engel

Abteilung 21: Turnuszahl: 11 (Papierakten)

Abteilung 221: Turnuszahl: 11 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Bossert
2. Richter am Amtsgericht Voosen
3. Richterin am Amtsgericht Schleif

Richter am Amtsgericht Bossert

Abteilung 23: Turnuszahl: 12 (Papierakten)

Abteilung 223: Turnuszahl: 12 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Engel
2. Richter am Amtsgericht Conrad
3. Richter am Amtsgericht Hubert

Richterin Dr. Rodiek

Abteilung 24: Turnuszahl: 12 (Papierakten)

Abteilung 224: Turnuszahl: 12 (Elektronische Akten)



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Hellmann
2. Richter am Amtsgericht Hubert
3. Richter am Amtsgericht Voosen

Richterin am Amtsgericht Schleif

Abteilung 26: Turnuszahl: 3 (Papierakten)

Abteilung 226: Turnuszahl: 3 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richter am Amtsgericht Engel
3. Richter am Amtsgericht Hubert

Richterin am Amtsgericht Hellmann

Abteilung 29: Turnuszahl: 5 (Papierakten)

Abteilung 229: Turnuszahl: 5 (Elektronische Akten)

Vertreter:

1. Richterin Dr. Rodiek
2. Richter am Amtsgericht Bossert
3. Richter am Amtsgericht Voosen

Die zum 01.04.2025 terminierten Sachen der Abteilung 29 verbleiben bis nach dem Hauptverhandlungstermin inklusive möglicher Fortsetzungstermine in der Zuständigkeit der bisherigen Dezernenten. Die Vertretung erfolgt jeweils durch die ordentlichen Vertreter. Soweit das Verfahren in diesem Termin inklusive der Fortsetzungstermine nicht erledigt wird, geht die Zuständigkeit auf den ab dem 01.04.2025 regulär zuständigen Dezernenten über.

Vor dem 16.10.2023 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben D verbleiben in der bisherigen Zuständigkeit in der Abteilung 29.



III. Bußgeldsachen (OWi)

Richter am Landgericht Wild

Abteilung 219:	Turnuszahl: 12
Abteilungen 21 und 221 Endziffern 5-9:	Turnuszahl: 0
Abteilung 23 und 223:	Turnuszahl 0

Abteilung 230:

Erzwingungshaftsachen OWi (b) gegen Erwachsene

Endziffern: 5-9

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richter am Amtsgericht Conrad

Richter am Landgericht Wild

Abteilung 224 :	Turnuszahl: 12
Abteilungen 21 und 221 Endziffern 0-4:	Turnuszahl: 0
Abteilungen 26 und 226:	Turnuszahl: 0
Abteilungen 29 und 229:	Turnuszahl: 0

Abteilung 230:

Erzwingungshaftsachen OWi (b) gegen Erwachsene

Endziffern: 0-4

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richter am Amtsgericht Hubert



IV. Rechtshilfe in Strafsachen

Insbesondere Entscheidungen in Vollstreckungshilfeverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion (§§ 87g ff. IRG)

Richter am Amtsgericht Conrad

Abteilung 27

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Bossert

V. Besonders beschleunigte Verfahren

Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft gem. §§ 417 ff. StPO Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit der Maßgabe der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung stellt:

Abteilung 25 (Papierakten)

Abteilung 225 (elektronische Akten)

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wochentag, an dem der Antrag der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Oberhausen eingeht, wie folgt:

Wochentag	Dezernent	Vertreter
Montag	Richter am Amtsgericht Hubert	1. Richter am Amtsgericht Bossert 2. Richterin am Amtsgericht Schleif
Dienstag	Richter am Amtsgericht Engel	1. Richterin Dr. Rodiek 2. Richter am Amtsgericht Conrad
Mittwoch	Richter am Amtsgericht Bossert	1. Richterin am Amtsgericht Schleif 2. Richter am Amtsgericht Conrad
Donnerstag	Richterin Dr. Rodiek	1. Richter am Amtsgericht Voosen 2. Richter am Amtsgericht Engel



Freitag	Richter am Amtsgericht Conrad	1. Richter am Amtsgericht Hubert 2. Richterin Dr. Rodiek
---------	----------------------------------	--

Bei Eingang an sonstigen Tagen gilt die Regelung des Abschnitts B. VII.

Zuständigkeit bei Ablehnung des beschleunigten Verfahrens:

Soweit die für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständigen Richter die Entscheidung im beschleunigten Verfahren vor oder in der Hauptverhandlung ablehnen (§ 419 Abs. 2 StPO) und die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls beantragt, obliegt die Entscheidung darüber dem für die Hauptverhandlung an diesem Wochentag im beschleunigten Verfahren zuständigen Richter.

VI. Ermittlungs- und Haftsachen

- Ermittlungs- und Haftsachen auch gegen Jugendliche/Heranwachsende,
- Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz (Abschiebungshaftsachen) und dem PolG NW,
- alle sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem PolG NW und dem OBG NW und dem AufenthG,
- Verkündung von Haftbefehlen,
- Entscheidungen im Verfahren nach §§ 81 und 153 ff. StPO (Gs).

Abteilungen 22, 27 und 46

Zuständigkeiten bezüglich der an den jeweiligen Wochentagen eingehenden Sachen – soweit Werktag:

Wochentag	Dezernent	Vertreter
Montag	Richter am Amtsgericht Engel	1. Richter am Amtsgericht Bossert 2. Richter am Amtsgericht Voosen 3. Richter am Amtsgericht Hubert
Dienstag	Richter am Amtsgericht Conrad	1. Richterin am Amtsgericht Schleif 2. Richter am Amtsgericht Engel



		3. Richter am Amtsgericht Voosen
Mittwoch	Richter am Amtsgericht Voosen	1. Richter am Amtsgericht Hubert 2. Richter am Amtsgericht Conrad 3. Richter am Amtsgericht Engel
Donnerstag	Richter am Amtsgericht Voosen	1. Richter am Amtsgericht Hubert 2. Richter am Amtsgericht Engel 3. Richter am Amtsgericht Conrad
Freitag	Richter am Amtsgericht Bossert	1. Richter am Amtsgericht Engel 2. Richterin am Amtsgericht Schleif 3. Richter am Amtsgericht Voosen

Ein hiernach zuständig gewordener und mit der Sache tatsächlich befasster Richter bleibt auch für weitere, bis zur Erhebung der öffentlichen Klage anfallenden Geschäfte, insbesondere betreffend Anträge auf Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen, auf Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen sowie auf Haftprüfung, zuständig. Soweit der ursprünglich befasste Richter keine Haftsachen mehr bearbeitet, geht die Zuständigkeit auf den für den Wochentag des ursprünglichen Eingangs jetzt zuständigen Richter über.

Die vorangehende Regelung gilt auch, soweit ein Richter, der zugleich ordentlicher Dezernent für Ermittlungs- und Haftsachen des Amtsgerichts Oberhausen ist, im Rahmen des richterlichen Bereitschaftsdienstes erstmals mit einer Sache befasst worden ist. Andernfalls gilt eine erstmals im Bereitschaftsdienst eingegangene Sache für alle weiteren, in diesen Sachen vom Ermittlungsrichter vorzunehmenden Geschäfte als am auf den Bereitschaftsdienst folgenden Werktag eingegangen und ist durch den für diesen Werktag zuständigen ordentlichen Dezernenten für Ermittlungs- und Haftsachen weiterzubearbeiten.



VII. Jugendschöffengerichtssachen

- Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts,
- Bewährungssachen, die auf einer Entscheidung des Jugendschöffengerichts beruhen.

Richter am Amtsgericht Hubert

Abteilung 47 (Papierakten)

Abteilung 247 (Elektronische Akten)

Im Buchstabenbereich N, O, Q-Z

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Voosen
2. Richterin am Amtsgericht Schleif
3. Richter am Amtsgericht Conrad

Richter am Amtsgericht Voosen

Abteilung 49 (Papierakten)

Abteilung 249 (Elektronische Akten)

Im Buchstabenbereich A-M, P

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richter am Amtsgericht Conrad
3. Richterin am Amtsgericht Schleif

VIII. Jugendrichtersachen

- Geschäfte des Jugendrichters in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- Jugendschutzsachen,
- Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende soweit diese nicht auf einer Entscheidung des Jugendschöffengerichts beruhen,
- Entscheidungen in Vollstreckungshilfverfahren wegen einer im Ausland rechtskräftig verhängten Geldsanktion (§§ 87g ff. IRG), soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind.



Richter am Amtsgericht Conrad

Abteilung 59: Strafsachen (Papierakten)

Abteilung 259: Straf- und Bußgeldsachen (Elektronische Akten)

im Buchstabenbereich A – M

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schleif
2. Richter am Amtsgericht Voosen
3. Richter am Amtsgericht Hubert

Richter am Amtsgericht Hubert

Abteilung 60: Strafsachen (Papierakten)

Abteilung 260: Straf- und Bußgeldsachen (Elektronische Akten)

im Buchstabenbereich N - Z

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Voosen
2. Richter am Amtsgericht Conrad
3. Richterin am Amtsgericht Schleif



H. Sonstiges

I. Zuständigkeitsfragen

Kompetenzentscheidungen bei Streit oder Ungewissheit darüber, ob ein Geschäft von einem Richter oder Rechtspfleger zu bearbeiten ist (§§ 7, 28 RPflG):

Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richter am Amtsgericht Engel

II. Nicht besonders verteilte richterliche Geschäfte

Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richter am Amtsgericht Engel

III. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss

1. Erwachsenenstrafsachen

Richter am Amtsgericht Conrad

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richter am Amtsgericht Voosen

2. Jugendstrafsachen

Richter am Amtsgericht Hubert

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Conrad
2. Richter am Amtsgericht Voosen



IV. Entscheidungen nach § 39 Abs. 6 und 7 des Schiedsamtgesetzes NRW

Abteilung 1: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

V. Herausgabeverlangen bezüglich Akten, Bücher und Urkunden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO

Gerichtet an Notare, deren Amt erloschen ist oder die ihren Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt haben

Abteilung 1: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Hubert
2. Richterin am Landgericht Dr. Stuckmann

VI. Aufgaben des Güterichters

Abteilung 4:

Aufgaben gemäß § 278 Abs. 5 ZPO: Direktor des Amtsgerichts Happe

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Engel
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz

**Aufgaben gemäß § 36 Abs. 5 und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG
i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO:**

Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz und Richter am Amtsgericht Engel

jeweils mit Turnus 1

beginnend am 01.01.2025 mit Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Lentz bzw. Richter am Amtsgericht Engel
2. Direktor des Amtsgerichts Happe

Oberhausen, 18.12.2024

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Happe
Direktor des Amtsgerichts

Bruckmann
Richter am Amtsgericht

Dr. von Ditzfurth
Richterin am Amtsgericht

Voosen
Richter am Amtsgericht

Teschner
Richterin am Amtsgericht

Bertante
Richterin am Amtsgericht

Virreira Winter
Richterin am Amtsgericht